

# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

152. JAHRGANG

04  
2020



MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND VERFAHREN AUSSER STREITSACHEN

Aus dem Inhalt:

---

## BEITRÄGE

---

*Thomas Angermair, Stefan Artner, Magdalena Brandstetter, Benedikt Kessler,  
Lisa Kulmer, Herbert Pimmer, Christian Schöller und Andreas Zahradnik:*

COVID-19-Gesetze: Ausgewählte für Unternehmen relevante Regelungen Seite 121

---

*Bernhard Rieder:*

Gesellschaftsrechtliche Aspekte der COVID-19-Gesetzgebung Seite 134

---

## RECHTSPRECHUNG

---

Zur Bindungswirkung einer im Vorprozess rechtskräftig festgestellten  
fideikommissarischen Substitution Seite 152

---

Rechtliches Interesse bei negativer Feststellungsklage Seite 158

---

REDAKTION: Ludwig Bittner, Elisabeth Lovrek, Peter G. Mayr, Christian Rabl, Alexander Schopper, Rudolf Welser,  
Alexander Winkler. BEIRAT: Gottfried Musger, Helmut Ofner, Hans Georg Ruppe, Karl Stöger, Wolfgang Zankl.

NZ 2020/38

## COVID-19-Gesetze: Ausgewählte für Unternehmen relevante Regelungen

### Von Arbeitsrecht bis Zivilprozess

Die COVID-19-Krise betrifft Unternehmen in vielfältiger Weise. Dieser Artikel gibt einen Überblick über einige für Unternehmen relevante rechtliche Themen und aktuelle gesetzliche Regelungen. Diese reichen von der Frage der Auswirkungen auf bestehende Verträge, über arbeits- und mietrechtliche Fragen bis zu den Auswirkungen auf Zivilprozesse und in letzter Konsequenz auf eine mögliche Insolvenzantragspflicht.

Von Thomas Angermair, Stefan Artner, Magdalena Brandstetter, Benedikt Kessler, Lisa Kulmer, Herbert Pimmer, Christian Schöller und Andreas Zahradnik

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Zivilrecht einschließlich Vertragsrecht
  - 1. Allgemeine Auswirkungen von COVID-19 auf Verträge
    - a) Höhere Gewalt
    - b) Wegfall der Geschäftsgrundlage
    - c) Rücktritt vom Vertrag
    - d) Kündigung aus wichtigem Grund
    - e) Rechtsfolgen für neu abgeschlossene Verträge
  - 2. Kreditverträge: Stundung von Kreditraten
  - 3. Deckelung der Verzugszinsen
  - 4. Ausschluss von Konventionalstrafen
- C. Mietrecht
  - 1. Mietzinsminderung für Geschäftsräumlichkeiten
  - 2. Räumungs- und Kündigungsschutz für Wohnungen
- D. Arbeitsrecht
  - 1. Corona-Kurzarbeit
    - a) Allgemeines
    - b) Verbrauch von Zeitausgleich und Urlaub
    - c) Nettoentgeltgarantie
    - d) Kurzarbeitsbeihilfe
    - e) Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Behaltefrist
    - f) Adressatenkreis auf Arbeitnehmerseite
    - g) Adressatenkreis auf Arbeitgeberseite
  - 2. Homeoffice
  - 3. Verbrauch von Zeitguthaben, insbesondere Urlaub
  - 4. Sonderbetreuungszeit
- E. Jahresabschlüsse
- F. Zivilprozesse und Außerstreitverfahren
  - 1. Parteienverkehr und Fristen
  - 2. Exekutionsverfahren
  - 3. Grundbuchsverfahren
- G. Insolvenzverfahren
  - 1. Prozessuale Fristen
  - 2. Aussetzung von besonderen Zustellungen an Gläubiger
  - 3. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

- 4. Anfechtungsausschluss für unbesicherte Überbrückungskredite
- 5. Möglichkeit zur Stundung der Zahlungsplanraten
- 6. Ausnahme vom Eigenkapitalersatz-Gesetz

### A. Einleitung

Der Gesetzgeber hat auf die Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie mit einer Reihe von Sammelgesetzen (den COVID-19-Gesetzen)<sup>1</sup> reagiert. Diese enthalten verschiedenste öffentlich-rechtliche (beispielsweise Ausgangsbeschränkungen, Sperren von Geschäften und Versammlungsverbote) und zivilrechtliche Regelungen. Daneben sind auch diverse Förderungen und andere Hilfsmaßnahmen für Unternehmen und Privatpersonen vorgesehen (zB die Kurzarbeitsregelungen oder der Härtefallfonds). Diese Maßnahmen sind weitestgehend befristet. Um Details festzulegen, flexibel reagieren und insbesondere die Fristen erforderlichenfalls verlängern zu können, enthalten diese Gesetze auch umfangreiche Verordnungsermächtigungen. Dieser Beitrag geht im Folgenden auf ausgewählte zivil- und unternehmensrechtliche Aspekte der COVID-19-Pandemie näher ein.<sup>2</sup>

### B. Zivilrecht einschließlich Vertragsrecht

Der Gesetzgeber hat im 4. COVID-19-Gesetz punktuell Einzelfragen von bestimmten Vertragsarten<sup>3</sup> geregelt, um Personen (teils nur Verbraucher, teils auch Unternehmer), die durch die COVID-19-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind, vorübergehend zu entlasten.

#### 1. Allgemeine Auswirkungen von COVID-19 auf Verträge

##### a) Höhere Gewalt

Vorab ist anzumerken, dass das allgemeine Zivilrecht kaum spezifische Regelungen für Krisenfälle enthält.

<sup>1</sup> COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/12; 2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16; 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/23; 4. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/24.

<sup>2</sup> Zu gesellschaftsrechtlichen Aspekten s den Beitrag von Rieder in diesem Heft S 134.

<sup>3</sup> Zum Arbeits- und Liegenschaftsrecht s näher unten.

Unter Rückgriff auf dessen Kategorien und Instrumente lassen sich aber einige Grundsätze für die rechtlichen Konsequenzen von Pandemien für Verträge herausarbeiten:

Eine im Zuge der COVID-19-Krise zu großer Berühmtheit gelangte Entscheidung des OGH kann dabei als Ausgangspunkt genommen werden. Nach dieser steht nämlich fest, dass im österreichischen Recht der Ausbruch von SARS als Fall höherer Gewalt galt.<sup>4</sup>

In Anlehnung an diese „SARS-Entscheidung“ wird man dasselbe auch für den Ausbruch von COVID-19 behaupten können. Als erstes Zwischenergebnis lässt sich deshalb festhalten: Beim Ausbruch von COVID-19 handelt es sich um einen **Fall höherer Gewalt**, dessen Eintritt niemandem vorzuwerfen ist. Dasselbe muss aber nicht zwingend auch für den Eintritt jeglicher **vertraglichen Leistungsstörungen während der Bedrohung durch COVID-19** gelten:

- Es wird wohl Fälle geben, in denen der Vertrag allein wegen COVID-19 nicht erfüllt werden kann. Denkbar sind hier sowohl Konstellationen der unmittelbaren (zB Erkrankung aller Mitarbeiter eines Produktionsbetriebs) als auch der mittelbaren (zB rechtliches Betretungsverbot des Produktionsbetriebs) Wirkung der Pandemie.
- Anderes kann aber gelten, wenn der Schuldner zwar von COVID-19 (entweder unmittelbar oder mittelbar) betroffen ist, die Leistungsstörung des Vertrags aber nicht unvermeidbare Folge gewesen wäre. Erkrankten zB nicht alle Mitarbeiter eines Produktionsbetriebs, sondern nur einer von mehreren, kann es dem Schuldner durchaus zumutbar sein, trotzdem noch ordnungsgemäß seine Leistung zu erbringen. Ein sorgfältiger Unternehmer muss wohl immer darauf vorbereitet sein, dass ein gewisser Anteil seiner Mitarbeiter wegen Krankheit ausfällt (unabhängig von einer Pandemie). Der Schuldner soll sich also dort nicht auf ein außergewöhnliches Ereignis ausreden können, wo er bereits unter ganz gewöhnlichen Umständen (Mitarbeiter werden der allgemeinen Lebenserfahrung nach auch ohne Pandemie krank) die versprochene Leistung nicht erbringen hätte können.

Von der Einordnung in eine dieser beiden Kategorien werden dann auch die **Rechtsfolgen bei leistungsge störten Verträgen** abhängen. Sehen weder Sondergesetze (s gleich unten) noch der individuelle Vertrag eine Regel vor, gilt allgemeines Zivilrecht. Dieses kennt eine Reihe von im Einzelfall möglicherweise passenden Wegen, mit von COVID-19 „infizierten“ Verträgen umzugehen.

## b) Wegfall der Geschäftsgrundlage

Der OGH zog in der oben zitierten „SARS-Entscheidung“ das recht vielseitig – wenn auch selten – einsetz-

bare Instrument des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** heran.<sup>5</sup>

Tatsächlich lassen sich dessen Voraussetzungen gut auf die derzeitige Situation einer Bedrohung durch COVID-19 übertragen, da die Vertragsparteien den Fall der Pandemie zwar üblicherweise nicht geregelt haben, vom Nichteintreten aber gleichzeitig häufig stillschweigend ausgegangen sind.<sup>6</sup>

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage kann sowohl zur **Anpassung** als auch zur **Aufhebung** des Vertrags führen. Was davon in Frage kommt, hängt von den Umständen im Einzelfall ab und wird daher die nächsten Jahre voraussichtlich noch die österreichischen Gerichte beschäftigen. Im Ausgangsfall der „SARS-Entscheidung“ wies der OGH darauf hin, dass jedenfalls bei Reiseverträgen regelmäßig die Anpassung (und nicht die Aufhebung) anzustreben sei. Der OGH bejahte die Anwendung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei einer Reise, die wegen des damaligen SARS-Ausbruchs nicht wie geplant stattfinden konnte. Im konkreten Fall war das Ergebnis, dass der Kunde nicht deshalb von einer China-Rundreise zurücktreten konnte, weil der Reiseveranstalter Hongkong – das von SARS besonders betroffen war – als letzte Station der Reise, von der auch der Rückflug erfolgte, durch Peking ersetzte. Diese Vertragsanpassung war aus Sicht des OGH aufgrund höherer Gewalt zumutbar.

Auch sonst wird häufig – da keine Partei an der Pandemie „schuld“ ist – die Vertragsanpassung sachgerechter sein als der komplette Wegfall des Vertrags.

## c) Rücktritt vom Vertrag

Daneben erlaubt das Gesetz dem Gläubiger auch den **Vertragsrücktritt** wegen Verzugs, wenn der Schuldner nicht wie vereinbart leistet. Erfolgt die Leistung schuldhaft nicht, gebührt dem Gläubiger außerdem Schadenersatz.<sup>7</sup>

Üblicherweise muss der Gläubiger dem säumigen Schuldner vor dem Rücktritt eine **Nachfrist** von „angemessener“ Dauer setzen. Wie lange diese zu sein hat, ist wieder eine Frage des Einzelfalls.<sup>8</sup> Sie kann aber jedenfalls für jenen Gläubiger zu lange sein, der möglichst

<sup>5</sup> Grundlegend *Bydlinski*, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im österreichischen Recht, ÖBA 1996, 499. Vgl auch *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 901 Rz 15 mwN. Vgl auch jüngst zum geschichtlichen Hintergrund *Leitner*, Die Coronakrise und der abgesagte Krönungszug, Die Presse 2020/14/08. Wohl eher für eine mögliche Anwendbarkeit („Ausgeschlossen scheint dies nicht“) *Tichy/Leissler*, Wenn Verträge unerfüllbar werden, Der Standard 2020/12/01.

<sup>6</sup> Näher zu den Voraussetzungen *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 901 Rz 15.

<sup>7</sup> Vgl allgemein nur *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 918 Rz 11 ff mwN. Jüngst überblicksweise dazu auch *Milchrahm/Klicka*, Bei Vertragsrücktritt größte Zurückhaltung geboten, Die Presse 2020/15/04.

<sup>8</sup> Zur „Angemessenheit“ der Frist *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 918 Rz 16 ebenfalls mwN.

<sup>4</sup> OGH 14. 6. 2005, 4 Ob 103/05h.

rasch (sofort) vom derzeitigen Vertrag zurücktreten will, um einen neuen Vertrag mit einem Vertragspartner zu schließen, der – noch – liefern kann.

In bestimmten Fällen entfällt allerdings die Pflicht zur Nachfrist ganz, so zum Beispiel bei dauerhafter Unmöglichkeit.<sup>9</sup> Fälle von **dauerhafter Unmöglichkeit** können gerade in Zeiten, in denen wegen COVID-19 der Großteil des öffentlichen Lebens pausiert wurde, auf den ersten Blick vielfältig sein. Es stellen sich aber im Detail schwierige Abgrenzungsfragen. Insbesondere wird man häufig darüber streiten können, ob die Vertragserfüllung tatsächlich „dauerhaft“ vereitelt ist oder nicht. Die wohl herrschende Lehre nimmt das nämlich (nur) dann an, wenn nach der Verkehrsauffassung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Leistung auch in Zukunft nicht mehr erbracht werden kann.<sup>10</sup> Das ist ein hoher Maßstab, der bei der – hoffentlich – bloß vorübergehenden Bedrohung durch COVID-19, wenn überhaupt, immer nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls erfüllt sein wird.

#### d) Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Dauerschuldverhältnissen, deren Fortführung unzumutbar ist, steht außerdem die Möglichkeit der **sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund** offen. Ob eine solche Kündigung wegen des Ausbruchs von COVID-19 möglich und sinnvoll ist, wird wohl besonders darauf ankommen, wie man die **Unzumutbarkeit** der Fortführung im Einzelfall argumentiert.<sup>11</sup>

#### e) Rechtsfolgen für neu abgeschlossene Verträge

Die oben genannten Rechtsfolgen können jedenfalls für „Altverträge“ gelten, also solche, die geschlossen wurden, als noch niemand vom Ausbruch von COVID-19 wusste (oder deren Auswirkungen erfassen konnte).

Eine **andere Beurteilung** wird dann vorzunehmen sein, wenn der Vertrag jetzt neu abgeschlossen wird oder zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem die Auswirkungen der aktuellen Krise auf die Möglichkeit zur Leistungserbringung schon absehbar waren. Klärt ein Lieferant in „**Neuverträgen**“ nicht darüber auf, dass die Erbringung der Leistung aufgrund der Bedrohung durch COVID-19 (oder daran anknüpfende rechtliche Begleitmaßnahmen) nicht gesichert ist, wird er sich in der Regel nicht auf höhere Gewalt berufen können.

In „**Neuverträgen**“ wird daher besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, in welchen Fällen die Verpflichtung zur Leistung entfallen und auch, wie lange sie hinausgeschoben werden kann.

<sup>9</sup> Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 918 Rz 160.

<sup>10</sup> Gruber in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 918 Rz 5 mwN, auch zur Abgrenzung zu anderen Leistungsstörungen.

<sup>11</sup> Für die schillernde Rechtsprechung zur Frage der Unzumutbarkeit vgl nur RIS-Justiz RS0027780.

## 2. Kreditverträge: Stundung von Kreditraten

§ 2 des 2. COVID-19-JuBG, das Teil des 4. COVID-19-Gesetzes(pakets) ist,<sup>12</sup> sieht eine Stundung für Forderungen gegen bestimmte Kreditnehmer vor, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Die Regelung gilt nur für Verbraucherkreditverträge, die vor dem 15. 3. 2020 von Unternehmern als Kreditgeber abgeschlossen wurden.

Der persönliche Anwendungsbereich auf Kreditnehmerseite erfasst daher **Verbraucher**, bezieht in Abs 7 aber auch **Kleinstunternehmen**<sup>13</sup> (Unternehmen mit weniger als zehn beschäftigten Personen, deren Jahresumsatz bzw Jahresbilanz zwei Mio Euro nicht überschreitet) in die Regelung ein. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Ansprüche des Kreditgebers aus **Kreditverträgen** auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die **zwischen 1. 4. 2020 und 30. 6. 2020 fällig** werden. Andere Finanzierungsformen, zB Kreditierungen des Kaufpreises im Versandhandel, werden nicht erfasst.<sup>14</sup>

**Voraussetzung** ist, dass der Kreditnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung **nicht zumutbar** ist, insbesondere, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist ein mittelbarer Zusammenhang zur Pandemie,<sup>15</sup> der (bloß) mitkausal für die nicht zumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung war, ausreichend. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die fälligen Ansprüche des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen aufgrund gesetzlicher Anordnung für die Dauer von **jeweils drei Monaten gestundet**. Das heißt, dass für die später als vereinbarte Zahlung kein Verzug vorliegt und keine Verzugszinsen anfallen (§ 2 Abs 1). Die vereinbarte Regelverzinsung bleibt davon somit unberührt.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist für den Beginn der Stundung ausschlaggebend, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde (oder der Kreditnehmer vertragskonform Zahlung leistet, was ihm unbenommen bleibt). Eine Frist, die für die Inanspruchnahme von **Sicherheiten** nach der letzten Fälligkeit vorgesehen ist, verlängert sich entsprechend.

<sup>12</sup> 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, Art 37 (I. Hauptstück) 4. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/24.

<sup>13</sup> Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003, ABl L 2003/124, 36.

<sup>14</sup> Erläuterungen zum IA 403/A 27. GP 40.

<sup>15</sup> Beispiele in Erläuterungen zum IA 403/A 27. GP 38 (Punkt 2 zu Art 37).

Unklar ist weiters, wie das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft werden soll; die bloße Nichtleistung wird jedenfalls nicht genügen. Vielmehr wird der Kreditgeber entsprechende Nachweise verlangen können. Teilweise bleibt auch offen, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Stundung vorliegen müssen. Es ist davon auszugehen, dass diese jeweils bei Fälligkeit einer Zahlung gesondert zu prüfen sind; daher könnte auch eine etwa erst im Mai oder Juni eingetretene wirtschaftliche Verschlechterung zum Eingreifen der Regelung führen.

Besondere Herausforderungen stellen sich in Fällen, in denen der Kreditnehmer Zahlungen auf mehrere Verbraucherkredite, noch dazu an unterschiedliche Kreditgeber zu leisten hat und eine teilweise Zahlung weiter möglich wäre: Sachgerecht erschiene hier eine anteilige Stundung (und nicht ein Abstellen darauf, welche Forderung zuerst fällig wird).<sup>16</sup>

Bis zum Ablauf der Stundung ist eine **Kündigung** des Kreditvertrags wegen Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ausgeschlossen (Abs 4). Mangels Eintritt der Fälligkeit der gestundeten Beträge kann sich die Bestimmung wohl nur auf Rückstände beziehen, mit denen der Kreditnehmer schon vor dem 1. 4. 2020 in Verzug war. Allerdings gilt das Kündigungsverbot nur für diejenigen Fälle, die auch berechtigterweise eine Stundung in Anspruch nehmen können.

Die Kreditgeber werden vom Gesetzgeber angehalten, mit den Kreditnehmern **Gespräche** (auch im Wege von Fernkommunikationsmittel) über einvernehmliche Lösungen und mögliche Unterstützungsmaßnahmen anzubieten. Kommt eine einvernehmliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. 6. 2020 nicht zustande, so **verlängert** sich die **Vertragslaufzeit** um **drei Monate**. Die jeweiligen Fälligkeiten der vom Kreditnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen wird um diesen Zeitraum hinausgeschoben. Damit wird verhindert, dass nach Ablauf der Stundung „doppelte“ Monatsraten anfallen.

### 3. Deckelung der Verzugszinsen

Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen sind, sind von den oben angeführten Maßnahmen nicht erfasst, können jedoch unter Umständen von einer Deckelung der Verzugszinsen profitieren. Grundsätzlich sind Schulden auch in Zeiten einer Pandemie am Fälligkeitstag zu zahlen. Allerdings ist zu erwarten, dass vielen dafür derzeit die nötige Liquidität fehlt, zum Beispiel, weil der eigene Betrieb von einer temporären Zwangsschließung betroffen ist. Verzugszinsen fallen trotzdem an. Um diese Rechtsfolge etwas abzumildern, sieht § 3

<sup>16</sup> Anzumerken ist, dass der administrative Aufwand für die Kreditgeber schon ohne derartige Sonderkonstellationen durchaus beträchtlich ist.

des 2. COVID-19-JuBG eine **Deckelung der Verzugszinsen** auf 4% (pro Jahr) vor. Diese Deckelung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Vertrag muss vor dem 1. 4. 2020 geschlossen worden sein.
- Die Zahlung muss zwischen dem 1. 4. 2020 und dem 30. 6. 2020 fällig geworden sein oder fällig werden.
- Die Schuld wurde nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil der Schuldner als Folge der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

Die Deckelung gilt nicht nur bei bestimmten Vertragsarten, sondern kommt für **sämtliche Vertragsverhältnisse** zur Anwendung, und zwar sowohl bei Verbraucherverträgen als auch bei Unternehmerverträgen.<sup>17</sup> Sie ist mit 30. 6. 2022 befristet (§ 17 Abs 2 des 2. COVID-19-JuBG). Ab dem darauffolgenden Tag gelten wieder die vereinbarten oder sonstigen gesetzlichen Verzugszinsen.<sup>18</sup> Wie der Gesetzgeber richtig ausgeführt hat,<sup>19</sup> ist die Deckelung vor allem dort relevant, wo vertraglich höhere Verzugszinsen vereinbart wurden. Die gesetzlichen Verzugszinsen betragen nämlich auch sonst 4%, außer beim verschuldeten Verzug zwischen Unternehmern – und ein Verschulden wird man dem Unternehmer in „Corona-Zeiten“ nicht immer vorwerfen können.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, muss der Schuldner dem Gläubiger auch **keine Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen** ersetzen. Da das Gesetz jedoch nur eine Deckelung der Verzugszinsen vorsieht, aber nicht verhindert, dass Schulden zum vereinbarten Termin fällig werden, kann der Gläubiger weiterhin die fällige Forderung einklagen und bei Obsiegen wie sonst auch Kostenersatz nach der ZPO verlangen.

### 4. Ausschluss von Konventionalstrafen

Sowohl für verschuldensabhängige als auch für verschuldensunabhängige Konventionalstrafen (Vertragsstrafen) sieht § 4 des 2. COVID-19-JuBG eine Sonderregel vor. Die Verpflichtung zur Zahlung einer **Konventionalstrafe entfällt** danach unter folgenden Voraussetzungen:<sup>20</sup>

<sup>17</sup> *Lex non distinguit*. So ausdrücklich der IA 403/A 27. GP 40.

<sup>18</sup> Vgl für die gesetzlichen Zinsen § 1000 ABGB und § 459 UGB.

<sup>19</sup> 403/A 27. GP 40.

<sup>20</sup> Dass damit die „vertragliche Risikoverteilung ‚über den Haufen‘“ geworfen wird (*Th. Rabl*, COVID-19-Risiko im Vertrag: Zu „höherer Gewalt“, Geschäftsgrundlage und dem „eifrigen“ Gesetzgeber, *CuRe* 2020/36), ist wohl zumindest begründungsbedürftig. Auf den ersten Blick scheint es doch eher so, dass der Gesetzgeber mit dem punktuellen Eingriff die von den Parteien vor dem Ausbruch von COVID-19 vereinbarte Äquivalenz gerade (zumindest teilweise) wiederherstellt.

- Der Vertrag muss vor dem 1. 4. 2020 geschlossen worden sein.
- Der Schuldner muss in Verzug geraten sein, weil er entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann.

Im Unterschied zur Regelung über die Deckelung der Verzugszinsen ist die Erleichterung bei Konventionalstrafen also nicht auf die Fälligkeit der Schuld im zweiten Quartal 2020 beschränkt. Spätestens ab 30. 6. 2022, wenn die Sonderbestimmung wieder außer Kraft tritt (§ 17 Abs 2 des 2.COVID-19-JuBG), können aber auch wieder Konventionalstrafen anfallen.

Außerdem sind die subjektiven Voraussetzungen im Unterschied zur Bestimmung über die Verzugszinsen weiter gesteckt: Es wird entweder auf die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder auf Beschränkungen des Erwerbslebens abgestellt. Der Gesetzgeber denkt dabei gemäß den Erläuterungen entweder an **rechtliche Einschränkungen** (zB Quarantänemaßnahmen in dem Ort, in dem sich die Baustelle befindet) oder **faktische Einschränkungen** (zB wegen des – mittlerweile wohl weitgehend ohnehin auch rechtlich gebotenen – „Social Distancing“).

Ist die Nichterfüllung nur **teilweise** auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen, entfällt die Konventionalstrafe laut dem Gesetzgeber auch nur in jenem abzugrenzenden Teil.<sup>21</sup> Der restliche Teilbetrag ist zu zahlen. Selbst wenn der Vertrag also die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, heißt das noch nicht, dass dem Schuldner tatsächlich die volle Konventionalstrafe erlassen wird. Stattdessen wird im Einzelfall zu prüfen sein, wie stark die Pandemie überhaupt dazu beigetragen hat, dass er säumig wurde – und inwieweit er den Vertrag auch ohne Pandemie niemals rechtzeitig erfüllen hätte können und deshalb zumindest auch anteilig die vereinbarte Konventionalstrafe zahlen muss. Schließlich soll niemand anlässlich der Pandemie profitieren.<sup>22</sup>

Jedenfalls gilt auch in „Pandemie-Zeiten“ weiterhin, dass Konventionalstrafen dem – auch bei Unternehmerverträgen – **zwingenden richterlichen Mäßigungsrecht** unterliegen (§ 1336 Abs 2 ABGB). Das erlaubt es dem Gericht, eine zwischen den Parteien im Vorhinein vereinbarte Konventionalstrafe im Nachhinein, das heißt nach Eintritt der Bedingungen für die Strafe, der Höhe nach zu mäßigen. Als Mäßigungskriterium kommt vorrangig die im Verhältnis zur vereinbarten Strafe geringfügige Schadenshöhe in Betracht. Daneben wird aber auch vertreten, dass zum Beispiel allgemeine Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Billig-

keit sowie das Ausmaß des Verschuldens zu berücksichtigen sein sollen.<sup>23</sup> Diese Kriterien könnten bei Konventionalstrafen, die anlässlich der COVID-19-Bedrohung fällig werden, aber aus formellen Gründen trotzdem nicht unter die Erleichterung des § 4 des 2. COVID-19-JuBG fallen, ausschlaggebend sein.

Ob bei dem oben beschriebenen teilweisen Entfall der Konventionalstrafe nach § 4 des 2. COVID-19-JuBG auf jenen Teil der Konventionalstrafe, der weiter zu zahlen bleibt, zusätzlich noch das richterliche Mäßigungsrecht zur Anwendung kommen kann (oder ob § 4 des 2. COVID-19-JuBG als die speziellere und spätere Bestimmung dem § 1336 Abs 2 ABGB vorgeht), wurde vom Gesetzgeber soweit ersichtlich nicht ausdrücklich geregelt. Aus systematischen Gründen ist die gleichzeitige Anwendung von § 4 des 2. COVID-19-JuBG und § 1336 Abs 2 ABGB aber zu bejahen. Die beiden Bestimmungen haben nämlich einen ganz anderen Normzweck. Während § 4 des 2. COVID-19-JuBG die konkreten Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern versucht, strebt § 1336 ABGB allgemein nach der Vermeidung von der Höhe nach „übermäßigen“ (§ 1336 Abs 2 ABGB) Konventionalstrafen. Da eine von § 4 des 2. COVID-19-JuBG erfasste Konventionalstrafe auch ganz allgemein „übermäßig“ sein kann, ist nicht einzusehen, wieso der Schuldner nur deshalb nicht in den Genuss des zwingenden Mäßigungsrechts kommen soll, weil er ohnehin schon unter den Pandemie-Folgen leidet. Im Ergebnis kann deshalb jener Teil der Konventionalstrafe, der nicht schon aufgrund § 4 des 2. COVID-19-JuBG entfällt, zusätzlich auch noch vom Gericht nach § 1336 Abs 2 ABGB gemäßigt werden.

## C. Mietrecht

Auch aus mietrechtlicher Sicht stellen sich im Zusammenhang mit COVID-19 viele Fragen. Im Zentrum stehen dabei: Entfällt die Mietzinszahlungsverpflichtung, wenn aufgrund einer Pandemie und/oder behördlicher Anordnungen (Geschäfts-)Lokale und Beherbergungsbetriebe zur Gänze schließen müssen? Können Mieter derzeit aus ihren Wohnungen delogiert werden, wenn sie den Mietzins nicht bezahlen (können)? Antworten darauf gibt einerseits das 4. COVID-19-Gesetz, andererseits auch schon das ABGB.

### 1. Mietzinsminderung für Geschäftsräumlichkeiten

Neben dem allgemeinen, verschuldensunabhängigen Mietzinsminderungsrecht nach § 1096 ABGB treffen die §§ 1104 ff ABGB Sonderregelungen für den Fall eines außerordentlichen Zufalls:

Kann eine in Bestand genommene Sache wegen **außerordentlicher Zufälle gar nicht oder nur beschränkt benutzt** werden, sehen §§ 1104 und 1105 ABGB vor, dass

<sup>21</sup> Das ergibt sich wohl auch schon aus dem Wortlaut der Bestimmung (arg: „Soweit [...] in Verzug gerät, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie [...]“).

<sup>22</sup> In diesem Sinn wohl auch 403/A 27. GP 42.

<sup>23</sup> Näher Reischauer in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1336 ABGB Rz 14.

der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet ist, jedoch auch **kein oder nur ein anteilig geminderter Miet- oder Pachtzins** zu entrichten ist.<sup>24</sup> Außerordentliche Zufälle iSd § 1104 ABGB sind elementare Ereignisse (Katastrophenfälle), die einen größeren Personenkreis treffen und von Menschen nicht beherrschbar sind, sodass für deren Folgen im Allgemeinen von niemandem Ersatz erwartet werden kann.<sup>25</sup>

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 als außerordentlicher Zufall iSd §§ 1104 ff ABGB einzuordnen sind, der den Mieter zu Mietzinsminderung berechtigen kann, sofern die Nutzung seines Mietobjekts objektiv beeinträchtigt ist.

Für Mietverträge über Büroräumlichkeiten stellen sich dabei besonders schwierige Abgrenzungsfragen dahingehend, **ob und wie viel Mietzinsminderung** Büromietern zusteht. Hierbei stellt der Gesetzgeber gerade nicht auf die subjektive, aus Sicht des Mieters bestehende Nutzungsmöglichkeit ab, sondern vielmehr darauf, welche **objektive** (Rest-)Nutzbarkeit dem Mietobjekt noch zukommt. Freilich steht eine tatsächliche – über eine objektive Nutzbarkeit hinausgehende – tatsächliche Verwendung des Mietgegenstands durch den Mieter einem Mietzinsminderungsanspruch entgegen.

Man muss hier uE auch zwischen Kunden- und Arbeitsbereichen unterscheiden: Solange für **Kundenbereiche** von Dienstleistern (zB Empfangsbereiche, Besprechungsbereiche für externe Kunden) ein Betretungsverbot gilt, steht für **diese Flächen wohl anteilig eine Mietzinsminderung** zu. Hinsichtlich **Arbeitsbereichen** gilt, dass die Arbeit möglichst von zuhause stattzufinden hat (Stichwort: Homeoffice), dass aber die Nutzung zu beruflichen Zwecken gerade auch erlaubt ist. Die Erfahrung der letzten Wochen zeigt, dass Büromietern zumindest einen **Mindestbetrieb** am Ort der Betriebsstätte führen und die Räumlichkeiten auch anderen Zwecken, zB zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur, weiterhin nutzen. In diesem Ausmaß ist das Mietobjekt daher jedenfalls weiterhin objektiv nutzbar und ein Mietzinsminderungsanspruch in diesem Umfang nicht gerechtfertigt.

Da es allerdings wegen des bisher erfreulicherweise mangelnden Anwendungsbereichs iZm Seuchen kaum Judikatur gibt, kann das tatsächliche Ausmaß der zustehenden Mietzinsminderung derzeit nicht beurteilt werden. Eine **Mietzinsminderung auf null wird uE kaum**

**gerechtfertigt sein**, da die Mietobjekte weiterhin gewisse Zwecke erfüllen (Mindestbetrieb durch einzelne Mitarbeiter, Lagerung der Betriebsmittel, externe Nutzung von IT-Infrastruktur im Mietobjekt, zB Server etc).

Im Hinblick auf die **Minderung von Betriebskosten** im Rahmen von Mietzinsminderungsansprüchen nach § 1105 ABGB liegt eine ältere Entscheidung des OGH vor.<sup>26</sup> Diese verneinte damals eine entsprechende Minderung der Betriebskosten. In der Folge ging die Rechtsprechung – hingegen zur „klassischen“ Mietzinsminderungen nach § 1096 ABGB (wie Baulärm, Wasserschaden etc) – davon aus, dass auch die Betriebskosten von der Minderung umfasst sind, dh, auch diese entfallen bzw sind nur anteilig zu tragen.<sup>27</sup>

Offen ist daher, ob auch im Zusammenhang mit Mietzinsminderungsansprüchen nach § 1105 ABGB eine Minderung der Betriebskosten zusteht.<sup>28</sup> Für die **genutzten Teile der Bestandobjekte (und daher wohl auch anteilig für die Allgemeinflächen)** sind aber wohl weiterhin Betriebskosten zu zahlen, auch ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, zu welchem Zweck solche Betriebskosten anfallen, denn zB Reinigung, Bewachung und Besicherung dienen gerade auch während Zeiten der Nichtanwesenheit des Mieters in Corona-Zeiten den Interessen des Mieters.

## 2. Räumungs- und Kündigungsschutz für Wohnungen

Da aus der aktuellen Corona-Situation **keine Einschränkung der Nutzung von Wohnungen** folgt – die Menschen sollen ja gerade zuhause bleiben – besteht für Wohnungsmieter grundsätzlich **keine Möglichkeit zur Minderung** des Mietzinses.

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurde jedoch ein verstärkter Kündigungs- und Räumungsschutz zugunsten der Mieter beschlossen. Demnach kann ein Vermieter wegen eines **Zahlungsrückstands** des Mieters von Mietzinsforderungen, die im Zeitraum vom **1. 4. 2020 bis zum 30. 6. 2020** fällig wurden, den Mietvertrag **weder kündigen noch eine Aufhebung des Vertrages aus wichtigem Grund** (§ 1118 ABGB) fordern, sofern der Zahlungsrückstand auf eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mieters als Folge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Der Zahlungsrückstand für den betroffenen Zeitraum kann frühestens ab 1. 1. 2021 gerichtlich eingefordert werden. Als Kündigungsgrund kann der Zahlungsrückstand der Monate April, Mai und Juni 2020 erst ab 1. 7. 2022 geltend gemacht werden, wenn bis dahin nicht nachgezahlt wurde. Wesentlich ist auch, dass der Vermieter auch die vom Mieter geleistete **Kaution** für

<sup>24</sup> Die scheinbare Doppelregelung der Bestandzinsminderung (§ 1096 ABG/§ 1104 ABGB) wird von der Lehre so aufgelöst, dass die Bestimmungen des § 1104 ABGB im Spezialfall der Beeinträchtigung durch einen außerordentlichen Zufall gelten, während § 1096 ABGB bei sonstigen Gebrauchsbeeinträchtigungen greift. Die gesetzliche Grundlage der Mietzinsminderung ist daher eine andere; inhaltlich ergeben sich lt der Lehre jedoch keine Unterschiede oder Besonderheiten für Mietverträge (für Pachtverträge jedoch schon) (vgl Riss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1105, Rz 1).

<sup>25</sup> OGH 1 Ob 306/02k MietSlg 39.144.

<sup>26</sup> OGH 1 Ob 27/51.

<sup>27</sup> OGH 6 Ob 687/90; 7 Ob 90/10a.

<sup>28</sup> Vgl zB Riss, wobl 2010/136 (288).

den Zahlungsrückstand in diesen drei Monaten nicht mit den fälligen Mietzinsforderungen aufrechnen darf. Die Mietzinsrückstände sind bis spätestens 31. 12. 2020 nachzuzahlen. Die Fälligkeitstermine für den Mietzins bleiben unverändert – auch während der Monate April, Mai und Juni 2020; es sind jedoch höchstens die gesetzlichen Verzugszinsen von 4% zu leisten. Mieter sind zudem nicht verpflichtet, die Kosten von außergerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen.

Diese besonderen Bestimmungen zum Kündigungs- und Räumungsschutz gelten ausdrücklich nur für Wohnungsmietverträge, laut 4. COVID-19-Gesetz aber gerade nicht auch für Geschäftsraummiets- oder Pachtverträge.

## D. Arbeitsrecht

Im Mittelpunkt der arbeitsrechtlichen Maßnahmen rund um die COVID-19-Pandemie stehen die Neuregelung der Kurzarbeit, Homeoffice, der Verbrauch von Zeitguthaben und – wenngleich in der Beratungspraxis vermutlich von untergeordneter Bedeutung – die neu geschaffene Sonderbetreuungszeit. Dazu im Detail:

### 1. Corona-Kurzarbeit

#### a) Allgemeines

Unter Kurzarbeit versteht man grundsätzlich die vorübergehende, zeitlich absehbare Verkürzung der Normalarbeitszeit (um mindestens 10% bis maximal 90%) bei gleichzeitiger Reduktion des Entgelts aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Arbeitgebers. Gewährt der Arbeitgeber den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern einen Ersatz für das entfallende Entgelt (die Nettoersatzrate), so kann er beim AMS eine entsprechende Förderung beantragen.

Mit dem am 15. 3. 2020 beschlossenen COVID-19-Gesetz wurde ein spezifisches Modell der COVID-19-Kurzarbeit („Corona-Kurzarbeit“) geschaffen und bereits wenige Tage später – mit dem 2. COVID-19-Gesetz – um zusätzliche Regelungen erweitert, um auf die aktuellen Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie reagieren zu können. Die wesentlichen Bestimmungen sind in der – ebenso laufend überarbeiteten – neuen Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) geregelt.<sup>29</sup>

Im neuen § 37 b Abs 7 AMSG wird zunächst klargestellt, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten als Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 ausdrücklich als vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten gelten, sodass betroffene Unternehmen Zugang zur Kurzarbeit erhalten können.

Eine Besonderheit dieser Kurzarbeit ist, dass die Arbeitszeit **zeitweise auch auf bis zu null Stunden** redu-

ziert werden kann. Im gesamten Durchrechnungszeitraum muss die gekürzte Arbeitszeit jedoch – durchschnittlich – zumindest 10% betragen.

Zur Vereinbarung von COVID-19-Kurzarbeit ist eine **Sozialpartnervereinbarung** erforderlich. In Betrieben mit Betriebsrat liegt dieser grundsätzlich eine entsprechende Betriebsvereinbarung zugrunde, während in betriebsratslosen Betrieben eine Einzelvereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern erforderlich ist.

#### b) Verbrauch von Zeitausgleich und Urlaub

Bei Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit ist zu beachten, dass (i) bestehende Zeitguthaben und (ii) Alturlaube tunlichst abzubauen sind, wobei der Abbau vor, aber auch während des Kurzarbeitszeitraums erfolgen kann. Da der Arbeitgeber den Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben – außer bei Betrieben, die (noch) von Betretungsverboten betroffen sind – grundsätzlich nicht einseitig anordnen kann, hat er lediglich ein ernstliches Bemühen und keinen bestimmten Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa in Verhandlungen mit dem Betriebsrat (oder mit den einzelnen Arbeitnehmern) zu keiner Einigung über den Abbau von Alturlaube (oder von Zeitguthaben), so schadet dies dem Arbeitgeber nicht.

Laufender Urlaub ist in den ersten drei Monaten grundsätzlich nicht zu konsumieren; Abweichendes gilt für solche Betriebe, die von Betretungsverboten betroffen sind – hier kann der Arbeitgeber auch den Verbrauch von laufendem Urlaub anordnen, und zwar im Ausmaß von bis zu zwei Wochen.

#### c) Nettoentgeltgarantie

Für die im Rahmen der Kurzarbeit entfallene Normalarbeitszeit gebührt dem Arbeitnehmer eine Nettoentgeltgarantie, die **vom Arbeitgeber** zu leisten ist. Die konkrete Höhe ist vom Entgelt vor Kurzarbeit abhängig; insgesamt erhält der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit in etwa zwischen 80 und 90% des Nettoentgelts vor Kurzarbeit.

Konkret kommt es zu folgender **Staffelung**:

- Lehrlinge erhalten 100% des bisherigen Nettoentgelts;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- erhält der Arbeitnehmer 90% des bisherigen Nettoentgelts;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685,- erhält der Arbeitnehmer 85% des bisherigen Nettoentgelts;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370,- erhält der Arbeitnehmer 80% des bisherigen Nettoentgelts.

Als Entgelt (§ 49 ASVG) ist jenes heranzuziehen, das der Arbeitnehmer im letzten voll entlohnten Monat oder im Durchschnitt der letzten vier voll entlohnten Wochen vor Einführung der Kurzarbeit brutto und arbeitslosenversicherungsspflichtig bezogen hat. Gem § 49 ASVG

<sup>29</sup> Bundesrichtlinie Kurzarbeit, AMF/2-2020, BGS/AMF/0702/9988/2020.



sind auch alle jene Zuschläge und Zulagen hinzuzurechnen, die regelmäßige Lohn-/Gehaltsbestandteile darstellen.

Liegt kein regelmäßiges Entgelt vor (zB Schichtbetrieb; bei Zulagen nach geleisteten Arbeitsstunden), ist der Durchschnitt der letzten drei Monate (der letzten 13 Wochen) vor Kurzarbeit heranzuziehen. Überstundenpauschalen, die widerruflich sind, sind dabei nicht zu berücksichtigen; All-in-Entgelte und unwiderrufliche Überstundenpauschalen hingegen sehr wohl.

#### d) Kurzarbeitsbeihilfe

Der Arbeitgeber erhält vom AMS – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – die entstandenen Mehrkosten für die Ausfallstunden aufgrund der COVID-19-Kurzarbeit gemäß den festgelegten Pauschalsätzen ersetzt. In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf das Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. **Ausgenommen** von der Kurzarbeitsbeihilfe sind jedoch Entgeltbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (also über brutto € 5.370,- monatlich). Für diese Einkommensanteile gebührt keine Beihilfe. Im Rahmen der Nettoentgeltgarantie bei Kurzarbeit hat der Arbeitgeber aber auch diese Einkommensteile weiterhin an die Arbeitnehmer zu zahlen. Kann er das nicht, so muss er eine entsprechende Begrenzung eigens mit den betroffenen Arbeitnehmern vereinbaren.

Sozialversicherungsbeiträge fallen auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit an. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Arbeitgeber-Beiträge ab dem 1. Kurzarbeitsmonat.

Die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe kann vorerst für bis zu drei Monate gewährt werden; liegen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin vor, kann um eine Beihilfengewährungen für weitere drei Monate angesucht werden.

**Urlaubsentgelt** während der Kurzarbeit berechnet sich auf Basis der Arbeitszeit vor der Kurzarbeitsvereinbarung. Für diese Zeiten gewährt das AMS keine Kurzarbeitsbeihilfe.

Unterstützungsleistungen nach § 32 Epidemiegesetz (Verdienstentgang; also zB, wenn ein Arbeitnehmer abgesondert wird oder an COVID-19 erkrankt ist) schließen Kurzarbeitsbeihilfe ebenfalls aus.

Während eines **Krankenstands** (oder eines allfälligen kollektivvertraglichen Krankengeldzuschusses) oder auch während einer Dienstverhinderung aufgrund der Betretungsverbote hat der Arbeitgeber weiter die Nettoentgeltgarantie zu leisten. Vom AMS erhält der Arbeitgeber die Kurzarbeitsbeihilfe in jener Höhe, die auch bei Zustandekommen der Arbeitsleistung ausbezahlt worden wäre.

Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung. Die Auszahlung soll binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgen.

#### e) Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Behaltefrist

Während der Kurzarbeit ist der Beschäftigtenstand grundsätzlich aufrecht zu halten, es sind also **keine Kündigungen möglich**. Darüber hinaus ist eine sogenannte **Behaltefrist** zu beachten. Das ist jener Zeitraum, in dem – auch nach der Kurzarbeit – keine Kündigungen möglich sind. Sie beträgt unabhängig von der Dauer der Kurzarbeit **einen Monat**.

#### f) Adressatenkreis auf Arbeitnehmerseite

Kurzarbeit ist für alle Arbeitnehmer möglich, und zwar (i) unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. allfälligen Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie (ii) unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsmaß. Somit kommt Kurzarbeit auch für Personen in Teilzeit (auch Eltern-, Alters-, Bildungs-, Pflege- und Wiedereingliederungsteilzeit) in Betracht. COVID-19-Kurzarbeit kann auch für Lehrlinge beantragt werden, wenn diese im Betrieb keine oder keine geeignete Tätigkeit ausüben können.

Für Mitglieder des geschäftsführenden Organs (zB Geschäftsführer), die nach dem ASVG versichert sind, ist Corona-Kurzarbeit ebenfalls möglich.

Für geringfügig Beschäftigte, Beamte und freie Dienstnehmer ist Corona-Kurzarbeit hingegen nicht möglich.<sup>30</sup>

#### g) Adressatenkreis auf Arbeitgeberseite

Grundsätzlich ist Corona-Kurzarbeit für alle Arbeitgeber – unabhängig von Größe und Branche – möglich. Insbesondere sind auch Unternehmen, die das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung ausüben, förderbar.

Nicht förderbar sind allerdings insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden.

Schwierigkeiten bereitet auch die **Situation von Arbeitgebern im EU-Ausland** mit Arbeitnehmern in Österreich. Nach den einschlägigen Informationen auf den Informationsseiten der WKÖ und des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend sind nur jene Arbeitgeber förderbar, die auch tatsächlich einen Betriebssitz oder eine „personalführende Stelle“ in Österreich besitzen.<sup>31</sup> Es bleibt abzuwarten, welche konkre-

<sup>30</sup> Nach den auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend veröffentlichten Informationen sollen aber auch freie Dienstnehmer förderbar sein, wenn „eine monatliche Normalarbeitszeit dargestellt werden kann“ ([www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html](http://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html)).

<sup>31</sup> <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>; [www.bmafj.gv.at/Kurzarbeit-Infoseite.html](http://www.bmafj.gv.at/Kurzarbeit-Infoseite.html)

ten Anforderungen die höchstgerichtliche Rechtsprechung hier stellen wird.

Ungeachtet dessen kann Corona-Kurzarbeit auch nur für einzelne Betriebsteile, bestimmte Gruppen von Beschäftigten oder sogar einzelne Beschäftigte vereinbart werden.

Ausschlaggebend ist hier der jeweilige, in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Geltungsbereich. Auch innerhalb eines Betriebsteils können wiederum bestimmte Gruppen von der Kurzarbeit ausgenommen werden. Sollte eine Gruppenabgrenzung aus praktischen Erwägungen nicht möglich sein, so können auch mehrere Sozialpartner-Einzelvereinbarungen geschlossen werden. Dabei kann für mehrere Personen oder Personengruppen auch ein unterschiedliches (durchschnittliches) Beschäftigungsausmaß vereinbart werden.

## 2. Homeoffice

Im Zuge der aktuellen COVID-19-Pandemie ist „Homeoffice“ für viele Unternehmen zur (zwangsläufigen) Alternative geworden. Soll der Arbeitnehmer von zuhause aus arbeiten, so bedarf dies grundsätzlich immer einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In einer solchen Vereinbarung sollten vor allem Themen rund um den Einsatz von Arbeitsmitteln, den Ersatz von Aufwendungen, Geheimhaltung und Datenschutz, die Haftung im Fall von Schäden sowie eine Beendigungsmöglichkeit (zB Widerrufsmöglichkeit, Befristung oder Kündigungsmöglichkeit) geregelt werden.

Wenn es bereits eine grundlegende Vereinbarung gibt, dann kann der Arbeitgeber das Arbeiten im Homeoffice auch einseitig anordnen. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der Dienstvertrag eine allgemeine Versetzungsklausel enthält, die so weit gefasst ist, dass auch der Wohnort des Arbeitnehmers davon erfasst ist.<sup>32</sup>

Darüber hinaus ist Homeoffice auch dann möglich, wenn der Arbeitnehmer zwar in Quarantäne, aber selbst nicht erkrankt ist.

Angesichts der im Rahmen der COVID-19-Pandemie dramatisch verschärften Situation und der ausdrücklichen, aber rechtlich nicht verbindlichen, Aufforderung der Regierung, dass alle Arbeiten, die im Homeoffice verrichtet werden können, auch von zuhause aus zu verrichten sind, ist zwar denkbar, dass in dieser Ausnahmesituation (i) der Arbeitnehmer – aufgrund seiner Treuepflicht – verpflichtet ist, vom Homeoffice aus zu arbeiten, und umgekehrt auch (ii) der Arbeitgeber – aufgrund seiner Fürsorgepflicht – zu einer entsprechenden Anordnung verpflichtet ist. Die – soweit

überblickbar einhellige – Literatur lehnt einen solchen Ansatz bislang aber ab.<sup>33</sup>

## 3. Verbrauch von Zeitguthaben, insbesondere Urlaub

In der durch COVID-19 verursachten Situation bestehen wesentliche Ausnahmen von der allgemeinen Regel, wonach der Arbeitgeber grundsätzlich weder Urlaub noch Zeitausgleich einseitig anordnen kann. „Normalerweise“ bedürfen derartige Maßnahmen jedenfalls der Zustimmung jedes einzelnen Arbeitnehmers.

In der aktuellen Situation gelten jedoch folgende Sonderregelungen:

Bei Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit sind sowohl Zeitguthaben als auch Alturlaube *tunlichst* zu verbrauchen.

In Betrieben, die aktuell von einem Betretungsverbot betroffen sind, kann der Arbeitgeber den Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben **einseitig anordnen**, und zwar in genau jener Zeit, in der die Dienstleistungen aufgrund von Maßnahmen gemäß dem COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/12) nicht zustande kommen.

Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen allerdings nur im Ausmaß von **bis zu zwei Wochen** verbraucht werden. Weiters sind von der Verbrauchspflicht solche Zeitguthaben ausgenommen, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.

Insgesamt müssen vom Arbeitnehmer aber **nicht mehr als acht Wochen** an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden.

In allen anderen Fällen kann der Arbeitgeber bloß an die Treuepflicht der Arbeitnehmer appellieren. Gerade in einer für alle herausfordernden Situation sprechen unseres Erachtens gute Gründe dafür, dass vor allem eine Pflicht zum Abbau von Überstunden und unter Umständen auch von Alturlaube besteht.

## 4. Sonderbetreuungszeit

Im Fall der Schließung von „Einrichtungen“ (insbesondere Schulen, Kindergärten etc) kann mit Arbeitnehmern, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 14 Jahren haben, eine Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen vereinbart werden (§ 18b AVRAG). Dasselbe gilt für Eltern, die Betreuungspflichten gegenüber Menschen mit Behinderung (ohne Altersgrenze) haben oder generell für Angehörige von pflegebedürftigen Menschen, deren Betreuungskraft oder persönliche Assistenz ausfällt. Die Sonderbetreuungszeit kann auch nur tageweise vereinbart werden.

Ob eine solche Sonderbetreuungszeit vereinbart wird, steht grundsätzlich dem Arbeitgeber frei. Im Fall ihrer

<sup>32</sup> Vgl auch Stupar, Arbeitsrechtliche und gesundheitliche Fragen und Antworten zum Thema „Coronavirus“, ARD 6698/5/2020.

<sup>33</sup> Vgl statt vieler zuletzt etwa Schrank, Arbeitsrechtlich Wichtiges zur Corona-Krise, RdW\_digitalOnly 2020/10.

Vereinbarung hat der Arbeitgeber **Anspruch auf Vergütung eines Drittels der Lohnkosten**. Dieser Ersatz ist der Höhe nach mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung, das sind brutto € 5.370,-, gedeckelt und muss binnen sechs Wochen ab der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen geltend gemacht werden. Mit der Abwicklung ist die Buchhaltungsgesellschaft des Bundes betraut.

## E. Jahresabschlüsse

Sind die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine infolge der COVID-19-Pandemie an der Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat binnen fünf Monaten ab dem Bilanzstichtag gehindert, so kann diese Frist **um höchstens vier Monate** (Aufstellung bei Bilanzstichtag 31. 12., somit bis spätestens 30. 9.) überschritten werden. Nach § 277 UGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften unter anderem den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen bzw zu veröffentlichen. Diese Fristen werden nun durch das 4. COVID Gesetz temporär (unabhängig von einem Hinderungsgrund) auf **zwölf Monate verlängert** (Höchstausmaß gem Art 30 Bilanz-RL 2013/24/EU). Die Verlängerung der Aufstellungs- und der Offenlegungsfrist gilt jedoch nur für Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse nicht bereits zum 16. 3. 2020 (unter Beachtung der bisher geltenden Aufstellungsfristen) hätten aufgestellt werden müssen (was in Fällen abweichender Geschäftsjahre in Betracht kommt).

## F. Zivilprozesse und Außerstreitverfahren 1. Parteienverkehr und Fristen

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 wirken sich auch auf den **Gerichtsbetrieb** aus. Die aktuellen Maßnahmen sind durchaus einschneidend und betreffen besonders den **Parteienverkehr** und die **Fristen in bürgerlichen Rechtssachen**. Diese sind für Unternehmen einerseits relevant, weil sie die Durchsetzung von Ansprüchen verzögern, andererseits bietet dies manchen Unternehmen auch eine Atempause. Jedenfalls sollen die Maßnahmen sicherstellen, dass alle Parteien und auch die Gerichte in der Lage sind, Verfahren ordnungsgemäß zu führen. Es ist allerdings auch Vorsicht geboten, da die Regelungen über Fristverlängerungen zum Teil recht komplex sind, was das Risiko von Fristversäumnissen mit sich bringt.

Der **Parteienverkehr bei den Gerichten** wurde auf das unbedingt nötige Mindestmaß beschränkt. § 24 Geo<sup>34</sup> wurde mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz<sup>35</sup> dahin geändert, dass der Parteienverkehr nunmehr auf

das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß zu beschränken ist. Damit diese Rechte in vollem Umfang wahrgenommen werden können, hat die Dienststellenleitung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und diese in geeigneter Form kundzumachen. Die Einschränkung des Parteienverkehrs betrifft die Einlaufstelle allerdings nicht, sodass Eingaben weiterhin möglich sind. Durch die Einfügung eines Abs 3 a in § 54 Geo wurde ausdrücklich festgehalten, dass bei der Organisation und Abwicklung des Amtstags (§ 434 Abs 1 ZPO; § 10 Abs 1 AußStrG) Voranmeldesysteme mit der Maßgabe eingesetzt werden können, dass die Entgegennahme nicht dringlicher Anbringen ohne entsprechende zeitgerechte Voranmeldung unterbleiben kann. Diese Regelungen, die flexible und den regionalen Verhältnissen Rechnung tragende Maßnahmen ermöglichen, sind befristet und gelten derzeit<sup>36</sup> bis 30. 4. 2020. Danach treten die bisherigen Bestimmungen in der letzten Fassung wieder in Kraft („Sunset Clause“).

Die für die Gerichte jeweils getroffenen Maßnahmen können auf [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) eingesehen werden. In der Regel ist die Anwesenheit im Gerichtsgebäude für externe Personen nur aufgrund von Ladungen und bei vorweg telefonisch vereinbarten Terminen möglich. Im Handelsgericht Wien erfordern Auszüge aus dem Firmenbuch etc entweder eine schriftliche (auch per Telefax) oder telefonische Vorbestellung. Ein Formular kann zugesandt oder heruntergeladen werden.<sup>37</sup>

Am 14. 4. 2020 teilte die Bundesministerin für Justiz mit, dass und in welcher Weise die Schutzmaßnahmen für den Notbetrieb an Gerichten verlängert werden.<sup>38</sup> Sie kündigte eine Ausweitung des internen Kanzleibetriebs an, um ein weiteres Anwachsen des durch den Notbetrieb entstandenen Aktenrückstands zu verhindern. Der Parteienverkehr bleibt zumindest bis Ende April weiterhin stark eingeschränkt und vorerst „auf die elementaren Verfahrens- und Parteienrechte beschränkt“. Akteneinsicht oder fristwahrende Anträge und Eingaben seien nach telefonischer Voranmeldung weiterhin möglich. Gerichtsverhandlungen sollen weiterhin nur in besonders dringenden Ausnahmefällen stattfinden.

Das **8. COVID-19-Gesetz**, das in Art I eine Novelle des 1. COVID-19-JuBG enthält, wurde in der Sitzung des Nationalrats am 28. 4. 2020 beschlossen. Kernstück der Neuregelung ist der trotz massiver Bedenken aus der Praxis ohne Begutachtungsverfahren auf Grund eines am 22. 4. 2020 im Nationalrat eingebrachten Initiativantrags, 436/A 27. GP, eingeführte **„Video-Prozess“**. Nach § 3 des 1. COVID-19-JuBG kann das Gericht nun-

<sup>34</sup> Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl 1951/264, zuletzt geändert durch V BGBl II 2018/141.

<sup>35</sup> V BGBl II 2020/90.

<sup>36</sup> Nach der mit V BGBl II 2020/146 angeordneten Verlängerung.

<sup>37</sup> Stand 14. 4. 2020.

<sup>38</sup> [www.justiz.gv.at/home/aktuelles/schutzmassnahmen-fuer-notbetrieb-an-gerichten-verlaengert](http://www.justiz.gv.at/home/aktuelles/schutzmassnahmen-fuer-notbetrieb-an-gerichten-verlaengert)

mehr bis zum Ablauf des 31. 12. 2020 in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen mündliche Verhandlungen, Anhörungen und Beweisaufnahmen auch ohne Dringlichkeit der Sache „unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ durchführen; dies allerdings nur, soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dagegen aussprechen. Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher haben grundsätzlich persönlich bei Gericht zu erscheinen, außer sie oder Personen, mit denen sie notwendigen Kontakt haben, sind einem erhöhten Gesundheitsrisiko aufgrund COVID-19 ausgesetzt. Die näheren Regelungen enthält Abs 2. Für mündliche Verhandlungen, die mit Videotechnologie durchgeführt werden, regelt Abs 3 einige offene Fragen, so etwa, dass eine Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll nicht erforderlich bzw wie mit dem Kostenverzeichnis umzugehen ist und welche Förmlichkeiten bei einem Vergleichsabschluss einzuhalten sind. Für Anhörungen und Verhandlungen nach der EO und IO gilt nach Abs 4, dass es für die Durchführung mit Videotechnologie keines Einverständnisses der Parteien bedarf.

Obwohl diese hier nur schlagwortartig dargestellte Regelung in § 3 des 1. COVID-19-JuBG äußerst umfangreich ist, bleiben viele Fragen offen. Schon die praktische Durchführbarkeit ist fraglich, zumal die nötige technische Ausrüstung bei Gericht und bei den Verfahrensbeteiligten weitgehend nicht vorhanden ist. Grundlegende Bedenken gegen die Grundrechtskonformität wurden aber dadurch abgeschwächt, dass die Initiative zu einem solchen „Video-Prozess“ vom Gericht ausgehen muss und beide Parteien einverstanden sein müssen.

Der durch COVID-19 gegebenen Situation, dass aufgrund krankheitsbedingter oder maßnahmenbedingter Ausfälle der rechtsberatenden Berufe und der Parteien ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht immer möglich oder tunlich ist, wurde durch die allgemeine Anordnung der **Unterbrechung aller verfahrensrechtlicher Fristen in bürgerlichen Rechtssachen** Rechnung getragen. Der notgedrungen extrem rasche Gesetzgebungsprozess führte es mit sich, dass diese sehr begrüßenswerte gesetzliche Regelung in § 1 des 1. COVID-19-JuBG näher erläutert werden muss:

Auf Anhieb ist dieses Gesetz nicht so leicht zu finden: Das am 21. 3. 2020 verlautbarte 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/16, enthält in Art 21 das „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“.<sup>39</sup> Die Regelung betrifft alle prozessualen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen) in bürgerlichen Rechtssachen (Zivilprozesse, Außerstreitver-

fahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren, Exekutionsverfahren). Die Unterbrechung gilt nicht nur für Rechtsmittelfristen, sondern für alle verfahrensrechtlichen Fristen, zum Beispiel für Fristen zum Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl, für Fristen zur Klagebeantwortung und für sonstige Fristen, die ein Gericht zur Äußerung, zur Stellungnahme und zu Ähnlichem gesetzt hat.

Die ursprünglich nach dem klaren Gesetzeswortlaut und den Gesetzesmaterialien<sup>40</sup> auch erfassten Fristen im Insolvenzverfahren sind nach § 7 des 2. COVID-19-JuBG doch nicht erfasst und wurden gesondert geregelt.<sup>41</sup>

Ausdrücklich normiert ist, dass Leistungsfristen nicht unterbrochen werden; eine Diskussion über deren Rechtsnatur als materiell-rechtliche oder als prozessuale Fristen ist daher müßig.

Schwierigkeiten hatte der Gesetzgeber zunächst bei der präzisen und zweifelsfreien Formulierung, wann die unterbrochene Frist neu zu laufen beginnt und wann sie endet. Die zuerst gewählte Formulierung „[Die unterbrochenen Fristen] beginnen mit 1. 5. 2020 neu zu laufen“ klingt zwar bestimmt, war aber alles andere als das. Dem Gesetzgeber ist positiv anzurechnen, dass diese Unklarheit bereits in Art 32 Z 2 4. COVID-19-Gesetz beseitigt wurde.<sup>42</sup> Die nun gewählte Formulierung ist zwar für einen Nichtprozessualisten kaum verständlich; sie knüpft aber an die Formulierung des § 125 ZPO an, der gem § 23 AußStrG auch im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden ist.

Dementsprechend gilt nun gem § 1 Abs 1 Satz 2 bis 4 des 1. COVID-19-JuBG: Alle Fristen beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 125 Abs 1 ZPO (Tagesfristen) gilt der 1. 5. 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 125 Abs 2 ZPO (Wochen-, Monats- und Jahresfristen) gilt der 1. 5. 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Eine solche Frist endet mit dem Ablauf jenes Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl jenem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Trotz der unterschiedlichen Formulierungen in § 125 Abs 1 ZPO für Tagesfristen, etwa die 14-tägige allgemeine Rekursfrist des § 521 Abs 1 ZPO, und in § 125 Abs 2 ZPO für Wochen-, Monats- und Jahresfristen, etwa die vierwöchige Berufungsfrist des § 464 Abs 1 ZPO, gilt für alle Fristen, dass sie mit jenem Tag zu laufen beginnen, der dem fristauslösenden Ereignis folgt. Die 14-tägige Rekursfrist endet wie die vierwöchige Be-

<sup>40</sup> 397/A 27. GP 35.

<sup>41</sup> Siehe dazu im nächsten Punkt.

<sup>42</sup> Das 4. COVID-19-Gesetz enthält in Art 32 „Änderung[en] des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“, dh Änderungen des 1. COVID-19-JuBG und in Art 37 des 2. COVID-19-JuBG.

<sup>39</sup> Dessen Titel mit Art 32 Z 1 4. COVID-19-Gesetz folgender Klammerausdruck hinzugefügt wurde: „(1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 1. COVID-19-JuBG)“.

rufungsfrist an dem zum Zustelltag korrespondierenden Tag.<sup>43</sup> Somit gilt nunmehr eindeutig: Der 1. 5. 2020 (ein Freitag) wurde als fristauslösendes Ereignis iSd § 125 Abs 1 und 2 ZPO festgelegt. Bei 14-tägigen Fristen ist der letzte Tag der Frist somit der 15. 5. 2020 (daher ebenfalls ein Freitag). Bei einer vierwöchigen Frist ist der letzte Tag der Frist der 29. 5. 2020 (Freitag). Beides gilt natürlich nur dann, wenn es nicht zu Verlängerungen der Unterbrechung kommt, wozu der Bundesministerin für Justiz in § 8 des 1. COVID-19-JuBG eine Verordnungsermächtigung erteilt wurde.

Wenn es im Einzelfall **dringend** geboten ist, kann das Gericht aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Es hat dann gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden. In einem solchen Fall wird auch über die Frist zur Rechtsmittelbeantwortung ebenfalls beschlussmäßig zu entscheiden sein. Die strengen Kriterien für einen solchen nur im besonderen Ausnahmefall zulässigen Beschluss, der nur dann gefasst werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens dringend geboten ist, sind in § 1 Abs 3 des 1. COVID-19-JuBG normiert.

In § 2 des 1. COVID-19-JuBG ist die **Hemmung von Fristen für die Anrufung des Gerichts** vorgesehen. Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (das ist der 22. 3. 2020) bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 wird in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet. Dies betrifft etwa **Verjährungsfristen**, die Frist für die Besitzstörungsklage nach § 454 ZPO, die Anrufung des Gerichts gegen einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers nach § 67 Abs 2 ASGG, die Anrufung der Schlichtungsstelle nach § 40 MRG, die Kündigungsanfechtung nach § 105 ArbVG und vergleichbare Fälle. Dies gilt aber auch für verschiedene Erklärungen, die dem Gericht gegenüber abzugeben sind, wie etwa die Vorlage von Unterlagen der Rechnungslegung.<sup>44</sup>

## 2. Exekutionsverfahren

Für **Exekutionsverfahren** sind zwei Bestimmungen bedeutsam:

Mit Art 23 des 2. COVID-19-Gesetzes wurde klargestellt, dass in § 200b EO unter einer **Naturkatastrophe** auch eine Epidemie und eine Pandemie zu verstehen sind (wozu die COVID-19-Situation zu zählen ist). Nach dieser Bestimmung ist die **Zwangsversteigerung einer**

**Liegenschaft** auf Antrag des Verpflichteten ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung **aufzuschieben**, wenn er durch die „Naturkatastrophe“ in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die zur Einleitung der Exekution geführt haben, und diese Exekution seine wirtschaftliche Existenz vernichten würde, wobei eine Abwägung mit den Interessen des betreibenden Gläubigers vorzunehmen ist.

Gem § 6 des 2. COVID-19-JuBG ist eine **Räumungsexekution** nach § 349 EO auf Antrag des Verpflichteten ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn die Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unentbehrlich ist, es sei denn, die Räumung ist zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des betreibenden Gläubigers unerlässlich. Grund dieser Regelung ist der Umstand, dass die zur Eindämmung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen die Suche nach einer neuen Wohnmöglichkeit erheblich erschweren. Das Verfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers fortzusetzen, sobald diese Maßnahmen aufgehoben wurden oder aber spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Aufschiebung.

## 3. Grundbuchsverfahren

Für die Fristen in **Grundbuchsverfahren** gelten ebenso wie in allen anderen bürgerlichen Rechtssachen (mit Ausnahme der Insolvenzverfahren) die §§ 1 und 2 des 1. COVID-19-JuBG über die Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen und die Hemmung materiell-rechtlicher Fristen.

Mit § 12 des 2. COVID-19-JuBG erfolgte eine Klarstellung zur **Frist für die Ausnutzung einer im Grundbuch angemerkten Rangordnung**. Gem § 55 GBG verliert die Anmerkung der Rangordnung ihre Wirksamkeit mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Bewilligung. Dies ist in dem Beschluss unter Angabe des Kalendertages, an dem die Frist endet, auszusprechen. Gem § 56 Abs 1 GBG ist das Gesuch um Eintragung des Rechts oder der Löschung, für die die Rangordnung angemerkelt worden ist, unter Vorlage der Ausfertigung des die Anmerkung bewilligenden Beschlusses innerhalb der im § 55 GBG festgesetzten Frist anzubringen. Wird über dieses Gesuch die Einverleibung oder Vormerkung bewilligt, so kommt der Eintragung die angemerkte Rangordnung zu.

Auf diese materiell-rechtliche Frist zur Ausnutzung der Rangordnung findet, wie nun ausdrücklich klargestellt wurde, § 2 des 1. COVID-19-JuBG Anwendung. Die Hemmung der Frist tritt *ex lege* ein, **ohne** dass im Grundbuch ein **neues Fristende einzutragen** ist.<sup>45</sup> Sollte die Zeit der Fristenhemmung durch Verordnung der Justizministerin nach § 8 des 1. Covid-19-JuBG verlängert werden müssen, so verlängert sich auch dem-

<sup>43</sup> Für die nähere Begründung ist hier nicht der geeignete Platz, daher möge der Hinweis auf die Kommentierungen von *Albiez in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO § 125 Rz 1 ff; *Buchegger in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> § 125 Rz 1 ff, und *Pimmer in Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> § 464 Rz 3 f, genügen.

<sup>44</sup> 397/A 27. GP 35 f.

<sup>45</sup> 404/A 27. GP 44 f.

entsprechend die Frist für die Geltendmachung dieser Rangordnung.

Gem § 10 Abs 1 a ERV 2006 hat die Übermittlung des Gesuchs zur Ausnützung der Rangordnung im elektronischen Rechtsverkehr derart zu erfolgen, dass der Rangordnungsbeschluss im Papieroriginal längstens binnen einer Woche, jedenfalls aber innerhalb der Frist des § 55 GBG (einlangend bei Gericht) nachgereicht wird. Auch diese Wochenfrist zur Vorlage des Rangordnungsbeschlusses im Papieroriginal ist von der Fristenhemmung nach § 2 des 1. COVID-19-JuBG erfasst. Es bleibt aber dabei, dass der schriftliche Rangordnungsbeschluss innerhalb der (verlängerten) einjährigen Frist nach § 55 GBG bei Gericht einlangen muss.

## G. Insolvenzverfahren

### 1. Prozessuale Fristen

Als kurzfristige Maßnahme wurden im 1. COVID-19-JuBG auch prozessuale Fristen im Bereich des Insolvenzrechts unterbrochen (s Punkt F.). Diese allgemeine Unterbrechung wurde aber im Hinblick auf die Sanierungschancen<sup>46</sup> im Insolvenzverfahren als nicht sachgerecht erachtet. Durch § 7 Abs 1 des 2. COVID-19-JuBG begannen daher Fristen, die bereits unterbrochen waren, mit Inkrafttreten der Bestimmung am 5. 4. 2020 als fristauslösendes Ereignis (wobei dieser Tag bei der Berechnung der neuen Frist nicht mitzuzählen ist) neu zu laufen.

Zur Erhöhung der Flexibilität können verfahrensrechtliche Fristen in Insolvenzverfahren, deren fristauslösendes Ereignis nicht vor den 5. 4. 2020 fällt, nun aber von Amts wegen oder auf Antrag **um höchstens 90 Tage verlängert** werden (§ 7 Abs 2 des 2. COVID-19-JuBG). Die Verlängerung bestimmter Fristen hängt von weiteren Voraussetzungen ab.

### 2. Aussetzung von besonderen Zustellungen an Gläubiger

Wie es bereits bisher bei einer Zustellung an eine ungewöhnlich große Anzahl von Gläubigern möglich war (§ 257 Abs 3 IO), kann, solange die Fristen gem § 1 Abs 1 des 1. COVID-19-JuBG unterbrochen sind, eine besondere Zustellung an Gläubiger unterbleiben (§ 8 des 2. COVID-19-JuBG). Der Verweis bezieht sich wohl auf eine Unterbrechung anderer, nicht von § 7 Abs 2 des 2. COVID-19-JuBG erfasster, Fristen. Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei haben weiterhin zu erfolgen.

### 3. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

Der Schuldner muss bei Zahlungsunfähigkeit „ohne schuldhaftes Zögern“, spätestens aber 60 Tage nach

deren Eintritt einen Insolvenzantrag stellen (§ 69 Abs 2 IO). Insbesondere bei juristischen Personen<sup>47</sup> gilt dies auch bei Überschuldung (§ 67 IO).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass aufgrund der weltweiten Verbreitung von COVID-19 und den damit verbundenen Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung bei vielen Unternehmen eine rechnerische Überschuldung eintritt, ohne dass eine valide Fortbestehensprognose erstellt werden kann (eine positive Fortbestehensprognose ist Voraussetzung dafür, dass trotz rechnerischer Überschuldung kein Insolvenzantrag gestellt werden muss).<sup>48</sup> Die unter den bisherigen Wirtschaftsbedingungen herangezogenen Kriterien zur Identifikation nicht lebensfähiger Unternehmen sollen in der aktuellen Krise nicht aussagekräftig sein. Dies ist wohl zutreffend, weil aktuell insbesondere die Bewertung von Aktiva sowie Umsatzprognosen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

Aus diesem Grund sieht § 9 Abs 1 des 2. COVID-19-JuBG vor, dass keine Verpflichtung des Schuldners besteht, bei einer im Zeitraum **von 1. 3. 2020 bis 30. 6. 2020 eingetretenen insolvenzrechtlichen Überschuldung** einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Weiters wird auch bei Gläubigerantrag das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, wenn der Schuldner zwar überschuldet, nicht aber zahlungsunfähig ist. Für diesen Zeitraum entfällt auch bei Aktiengesellschaften die an die Überschuldung anknüpfende Haftung gem § 84 Abs 3 Z 6 AktG für Zahlungen, die geleistet werden, nachdem sich die Überschuldung der Gesellschaft ergeben hat.<sup>49</sup> Liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung mit Ablauf des 30. 6. 2020 vor, muss ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch 60 Tage nach dem 30. 6. 2020 oder 120 Tage nach dem Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, gestellt werden (§ 9 Abs 3 des 2. COVID-19-JuBG).

Diese zusätzlichen Erleichterungen gelten jedoch nur für den Insolvenzgrund der (bloßen) Überschuldung, **nicht** hingegen bei **Zahlungsunfähigkeit**. Allerdings wurde § 69 Abs 2 a IO um „Epidemien“ und „Pandemien“ ergänzt, sodass in Fällen der Zahlungsunfähigkeit bei Fortdauer der Verbreitung von COVID-19 allenfalls eine Frist von 120 Tagen anwendbar sein kann.

<sup>46</sup> So die Begründung in den Erläuterungen zum IA 403/A 27. GP 42.

<sup>47</sup> Ebenso bei Verlassenschaften und eingetragenen Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

<sup>48</sup> Siehe RIS-Justiz RS0064962 seit der Grundsatzentscheidung OGH 1 Ob 655/86 SZ 59/216.

<sup>49</sup> § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG stellt hingegen auf die (durch § 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG teilweise ausgesetzte) Verpflichtung gem § 69 IO ab, sodass keine abweichende Regelung notwendig war.

#### 4. Anfechtungsausschluss für unbesicherte Überbrückungskredite

Um eine Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung von Kurzarbeitsbeihilfen gem § 37 b AMSG zu gewährleisten, soll die Gewährung eines unbesicherten Überbrückungskredits und dessen kurzfristiger Rückzahlung nach Erhalt der Kurzarbeitsbeihilfen nicht der Anfechtung in einem Insolvenzverfahren unterliegen (§ 10 des 2. COVID-19-JuBG).

#### 5. Möglichkeit zur Stundung der Zahlungsplanraten

Bereits bisher sah § 198 IO unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung des Zahlungsplans vor, wenn sich die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners ohne dessen Verschulden verändert haben, sodass er fällige Verbindlichkeiten des Zahlungsplans nicht mehr erfüllen kann.

§ 11 Abs 1 des 2. COVID-19-JuBG regelt nunmehr ergänzend, dass der Schuldner vor Erhalt einer Mahnung oder binnen 14 Tagen nach Mahnung die Stundung der Verbindlichkeiten um eine Frist, die neun Monate nicht übersteigen darf, bis 31. 12. 2020 beantragen kann.<sup>50</sup> Das Gericht hat den Antrag sowie dessen wesentlichen Inhalt in der Insolvenzdatei zu veröffentlichen und die Gläubiger aufzufordern, sich binnen 14 Tagen dazu zu

<sup>50</sup> Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, lebt die Forderung erst mit Eintritt der Rechtskraft des die Stundung abweisenden Beschlusses wieder auf.

äußern. Eine Nichtäußerung gilt als Zustimmung. Die Stundung ist zu bewilligen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Insolvenzgläubiger zustimmt. Tut die Gläubigermehrheit dies nicht, so kann das Gericht die Stundung dennoch bewilligen, wenn die Stundung nicht zumindest einen Gläubiger aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unbillig hart treffen würde.<sup>51</sup>

#### 6. Ausnahme vom Eigenkapitalersatz-Gesetz

Die Gewährung eines Geldkredits eines Gesellschafters an die Gesellschaft wurde vorübergehend dadurch erleichtert, dass ein Kredit, der ab 5. 4. 2020 bis zum Ablauf des 30. 6. 2020 für nicht mehr als 120 Tage gewährt und zugezahlt wird und für den die Gesellschaft weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus ihrem Vermögen bestellt hat, nicht als eigenkapitalersetzend iSd § 1 EKEG gilt (§ 13 des 2. COVID-19-JuBG).

Damit wird gewährleistet, dass Liquiditätshilfen von Gesellschaftern in einer dann doch folgenden Insolvenz nicht aufgrund des EKEG nachrangig gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger sind.

#### Über die Autoren:

Die Autoren sind Partner, Rechtsanwälte und Of Counsel bei DORDA Rechtsanwälte GmbH.

<sup>51</sup> Erläuterungen zum IA 403/A 27. GP 44.